

Neuerungen im österreichischen Altlastenrecht – ALSAG-Novelle 2019



Christian Janitsch
Stefan Weihs

GAB-/ITVA Altlastensymposium 2019
Aschaffenburg, 15. – 16. Mai 2019

Ausgangssituation

- Österreichisches Altlastenmodell national und international Erfolgsgeschichte
- Finanzierung über zweckgebundene Abgaben
- Seit 1989 fast 70.000 Altablagerungen und Altstandorte nahezu flächendeckend erfasst und ca. € 1,5 Mrd. in Sanierung oder Sicherung von Altlasten investiert

Ausgangssituation

Registrierte Altablagerungen und Altstandorte in Ö, Stand 1.1.2019

	Altablagerungen	Altstandorte	Summe
Burgenland	883	3.099	3.982
Kärnten	496	2.443	2.939
Niederösterreich	1219	13340	14.559
Oberösterreich	1475	9081	10.556
Salzburg	429	5543	5.972
Steiermark	822	7742	8.564
Tirol	703	4295	4.998
Vorarlberg	172	2434	2.606
Wien	341	14487	14.828
Gesamt	6.540	62.461	69.001

Quelle:  umweltbundesamt^U

Ausgangssituation

ausgewiesene Altlasten gemäß Altlastenatlasverordnung, Stand 1.1.2019

	Altlasten	sanierte/gesicherte Altlasten	Summe
Burgenland	0	7	7
Kärnten	18	13	31
Niederösterreich	39	44	83
Oberösterreich	33	47	80
Salzburg	6	11	17
Steiermark	20	11	31
Tirol	6	12	18
Vorarlberg	4	2	6
Wien	14	17	31
Gesamt	140	164	304

Quelle:  umweltbundesamt^U

Ziel – Effizienzsteigerung

- Neue rechtliche und technische Rahmenbedingungen als Voraussetzung zur Bewältigung der Altlastensanierung bis 2050 bei gleichzeitiger Begrenzung der Gesamtkosten der Altlastensanierung auf 5 – 6 Mrd. EURO

Vergleichskosten (WRG & AWG): > 10 Mrd. EURO

- Eigenständiges Materien- und Verfahrensrecht
- Angepasste Kriterien für Maßnahmen – Betonung des Reparaturprinzips
vgl. „Leitbild Altlastenmanagement“, BMLFUW 2009:
Leitsatz 5 standort- und nutzungsbezogene Auswahl von Maßnahmen
- Maßgeschneiderte, innovative und kostengünstige Lösungen unter höchstmöglicher ökologischer Wirksamkeit

Ziel – Beschleunigung

- „ALTLAST“ oder nicht?
 - raschere Abwicklung Untersuchung und Beurteilung
 - Erstabschätzung und rasche Ausscheidung von Standorten, die nicht untersucht werden müssen
 - Untersuchung und Risikoabschätzung
- Raschere Umsetzung von Projekten
- Mehr Möglichkeiten für Bund als Privatrechtsträger
- Förderung privater Untersuchungen

Ziel – Mehr Transparenz durch Digitalisierung

- Ausweisung von Altlasten als Polygone in einer GIS-basierten Karte im Internet
- Veröffentlichung von Altablagerungen und Altstandorten nach Erstabschätzung bzw. Beurteilung
- Einrichtung eines Altlastenportals als zentrale Info-Stelle für unterschiedliche Nutzerkreise

www.altlasten.gv.at

Ziel – Mobilisierung gewerblich/industriell vorgenutzter Liegenschaften – Flächenrecycling

- neue Förderschiene für Flächenrecycling als Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich
- Keine subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung bei Altlasten (vgl. WRG und AWG) und dadurch verstärkter Anreiz zur Entwicklung kontaminierter Liegenschaften

Vorhaben

Gesetz

- Novelle ALSAG
- Novelle Umweltförderungsgesetz UFG
- Novelle Umweltkontrollgesetz UKG

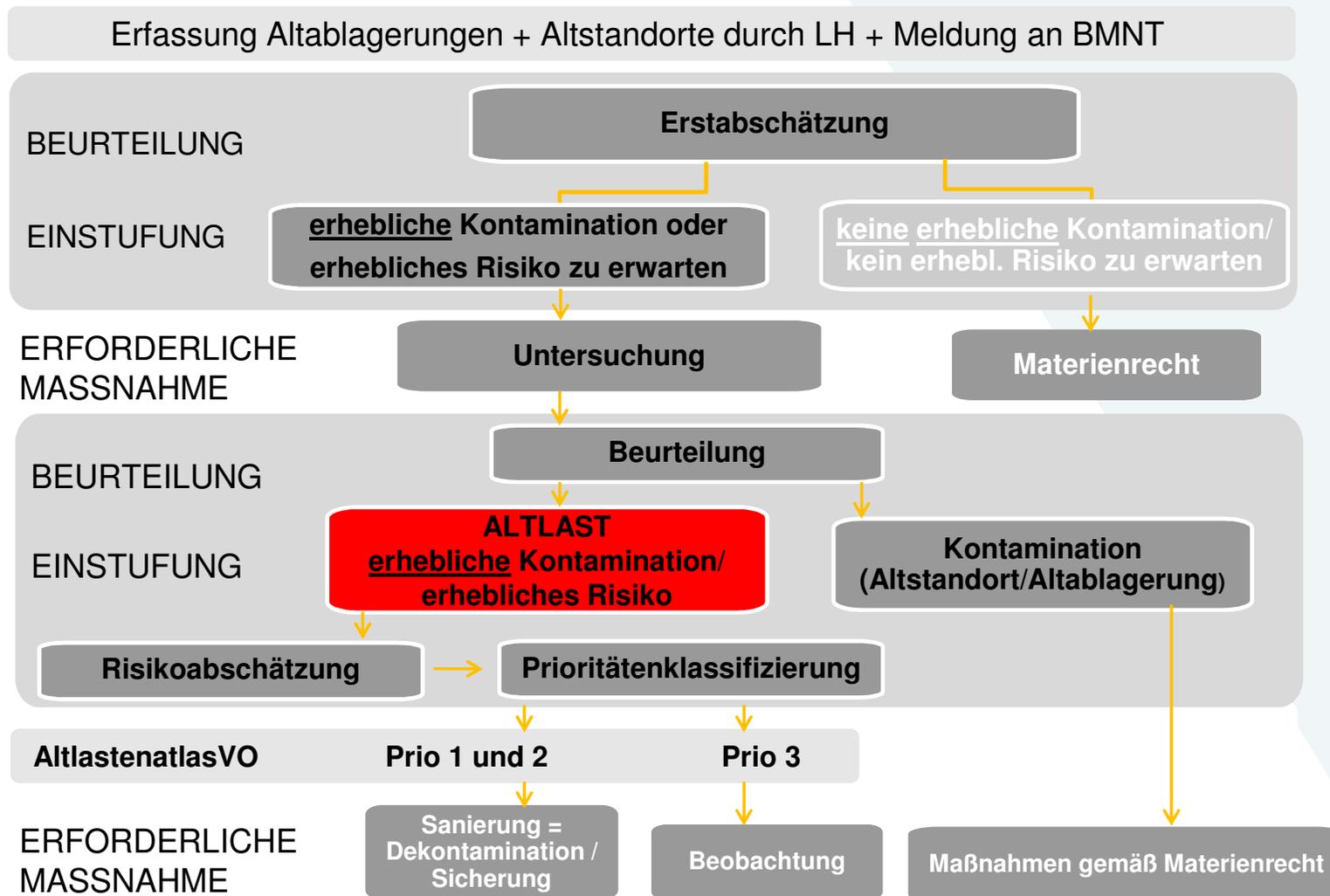
Verordnung

- Altlastenbeurteilungsverordnung

Guidance Papiere

- Entscheidungshilfe Maßnahmenziele

Der Weg zur Altlast



Kriterien für Altlastenbeurteilung

- Art der Schadstoffe
- Intensität und Ausmaß der Kontaminationen
- Schadstofffrachten im Gewässer
- Ausbreitung der Schadstoffe
- Auswirkungen auf Böden und Gewässer, insb. auf deren Nutzung
- Möglichkeit einer Schadstoffaufnahme durch Menschen

Beurteilung Altlast oder nicht

Altablagerungen/Altstandorte

erheblich kontaminiert

- Richtwerte Tabellen A der AltlastenbeurteilungsVO überschritten (Mineralöl, CKW, Teeröl, Metalle, Deponiegas)
- Richtwerte Tabelle B der AltlastenbeurteilungsVO überschritten (Schadstofffrachten im Grundwasser)

Abweichungen im Einzelfall möglich

erhebliches Risiko

Jedenfalls wenn

- durch Ausbreitung von Gasen Gesundheit von Menschen gefährdet werden kann
- durch Aufnahme von Schadstoffen Gesundheit von Menschen gefährdet werden kann
- signifikant anhaltender Trend einer größeren Ausbreitung von Schadstoffen im Grundwasser
- durch Schadstoffausbreitung eine bestehende Grundwassernutzung beeinträchtigt oder gefährdet ist

Tabelle A 1

Richtwerte für erhebliche Kontaminationen mit CKW

	Intensität/Ausmaß
	Fracht Bodenluft ^{1) 2)} [g/d]
Summe CKW	50

Eine Altanlage oder ein Altstandort ist erheblich kontaminiert, wenn der Richtwert für die Intensität und das Ausmaß der Kontamination überschritten ist.

- ¹⁾ Die Richtwerte für Stofffrachten bei einem 24-stündigen Bodenluftabsaugversuch gelten nur bei gut durchlässigem Boden ($k_f > 10^{-5}$ m/s).
- ²⁾ CKW-Fracht, die bei einem 24-stündigen Bodenluftabsaugversuch absaugbar ist.

Tabelle A 2

Richtwerte für erhebliche Kontaminationen mit Mineralöl

	Intensität		Ausmaß	
	Gesamtgehalt [mg/kg]	Bodenluft [mg/m ³]	Volumen [m ³]	Fläche [m ²]
Kohlenwasserstoff- Index (GC)	500-2.000 ¹⁾	-	5.000	-
Kohlenwasserstoffe (C ₅ bis C ₁₀) ²⁾	-	100 ³⁾	5.000	-
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)	25 ⁴⁾	50 ³⁾	5.000	-
Benzol	5 ⁴⁾	10 ³⁾	5.000	-
Mineralölphase	vorhanden		-	500

Tabelle A 3
Richtwerte für erhebliche Kontaminationen mit Teeröl

	Intensität	Ausmaß	
	Gesamtgehalt [mg/kg]	Volumen [m ³]	Fläche [m ²] ¹⁾
Summe PAK-15 ²⁾	100	5.000	-
Naphthalin	25	5.000	-
Phenolindex	10 ³⁾	-	-
Summe Phenol und Alkylphenole	25	5.000	-
Teerölphase	vorhanden		500

¹⁾ Eine Teerölphase wird unabhängig von ihrer Lage berücksichtigt (zB im ungesättigten Bereich, auf der Wasseroberfläche, auf dem Stauer).

²⁾ Summe PAK-16 nach US EPA ohne Naphthalin.

³⁾ Wird der Richtwert für den Phenolindex überschritten, sind die Gesamtgehalte von Phenol und Alkylphenolen (Kresole, Di- und Trimethylphenole) zu bestimmen.

Tabelle A 4 Richtwerte für erhebliche Kontaminationen mit Metallen

	Intensität		Ausmaß
	Gesamt [mg/kg]	Eluat ¹⁾ [mg/kg]	Volumen [m ³]
Arsen	-	1,0	5.000
Cadmium	-	0,5	5.000
Chrom	-	5	5.000
Kupfer	-	10	5.000
Quecksilber	10	0,02	5.000
Nickel	-	5	5.000
Blei	-	1,0	5.000

¹⁾ 2:1-Eluat gemäß DIN 19529.

Tabelle A 5

Richtwerte für erhebliche Kontaminationen bei Altablagerungen mit Deponiegaspotenzial

	Intensität [Vol.-%] ¹⁾	Ausmaß
		Volumen [m ³]
reaktiver Übergangsbereich	Methan > 5 % und Kohlendioxid > 15 %	100.000
reaktiver Kernbereich	Summe Methan + Kohlendioxid > 40 %	25.000

Bei der Beurteilung des Deponiegasbildungspotenzials einer Altablagerung bzw. zur Prüfung der Plausibilität von Deponiegasmessergebnissen sind neben den Richtwerten folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Ablagerungshistorie
- Art, Aufbau, Beschaffenheit und Aufbringungszeitpunkt der Oberflächenabdeckung
- Wasser/Feststoff-Verhältnis der Altablagerung
- Lage der Altablagerung zum Grundwasserspiegel
- Abfallchemische Ansprache der abgelagerten Abfälle (Feststoffproben)
- TOC im Eluat von Feststoffproben (10:1-Eluat gemäß ÖNORM EN 12457-4)
- Wassergehalt von Feststoffproben

Neuerungen im österreichischen Altlastenrecht – ALSAG-Novelle 2019

Tabelle B

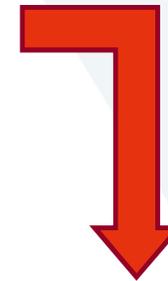
Richtwerte für Schadstofffrachten im Grundwasser

Schadstoff/-gruppe	Einheit	Richtwert
Summe CKW	g/d	15
Tetrachlorethen	g/d	5
Trichlorethen	g/d	5
Vinylchlorid	g/d	0,2
Kohlenwasserstoff-Index	g/d	50
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)	g/d	25
Benzol	g/d	0,5
Summe PAK-15 ¹⁾	g/d	0,5
Naphthalin	g/d	1,0
Summe Phenol und Alkylphenole	g/d	25
Arsen	g/d	5
Cadmium	g/d	2,5
Chrom	g/d	25
Kupfer	g/d	50
Quecksilber	g/d	0,5
Nickel	g/d	10
Blei	g/d	5
Zink	g/d	2.500
Ammonium	g/d	1.000
Bor	g/d	500

Verfahren Altlastenausweisung

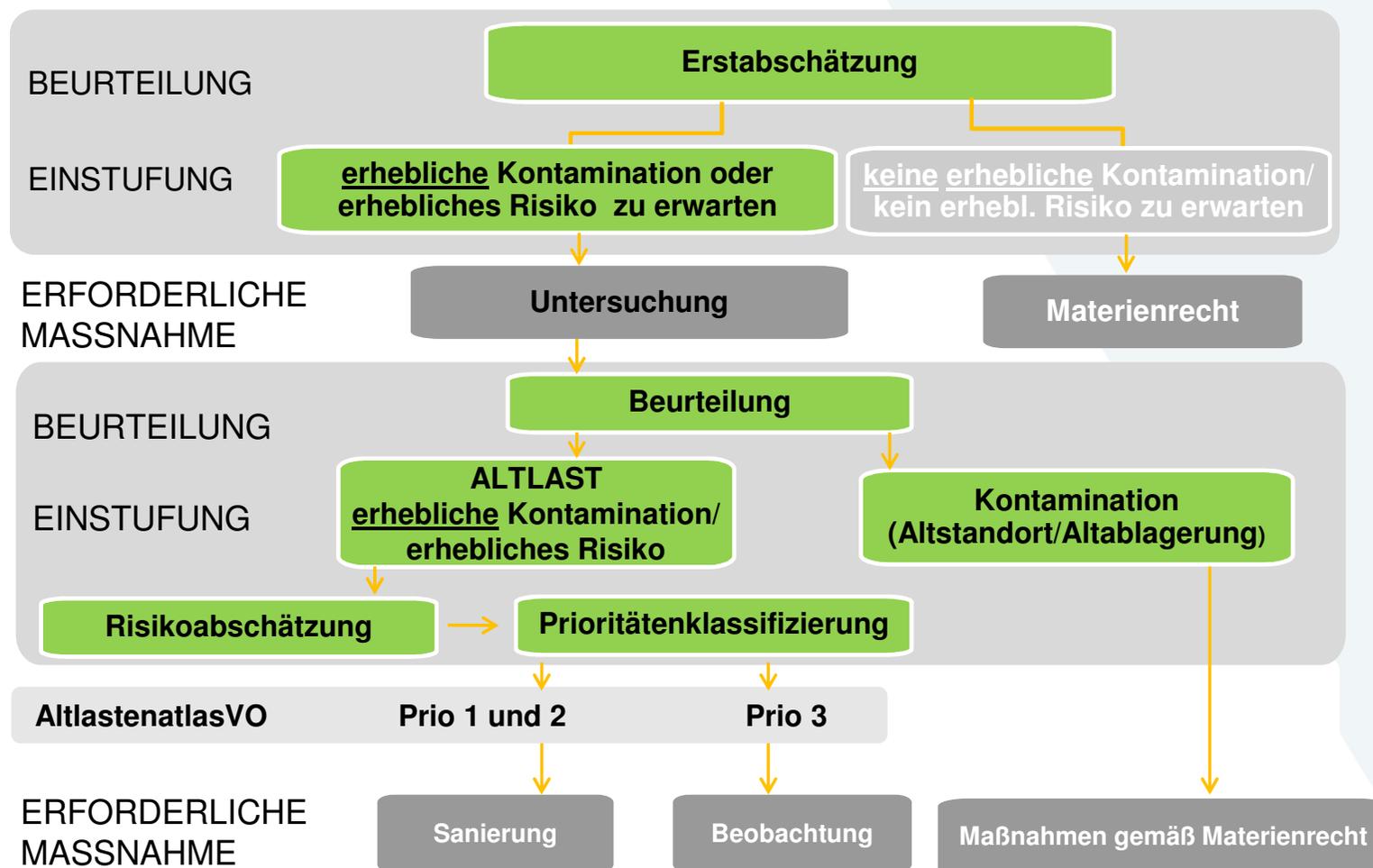
- Ausweisung in AltlastenatlasVO
- Lagemäßige Darstellung der Altlasten in einem GIS-System basierend auf DKM in Gestalt von Polygonen auf www.altlasten.gv.at

„ALTLAST O48: Spattgrube	
Bezirk:	Linz-Land
Gemeinde:	Enns
Katastralgemeinde:	Enns (45102) 1149/1, 1149/6, 1149/7, 1149/8, 1149/9, 1149/10, 1149/12,
Grundstücksnummern:	1149/13, 1149/61, 1149/62, 1149/63, 1149/64, 1149/65, 1149/66, 1149/67, 1149/68, 1149/69, 1149/70, 1149/71, 1149/72, 1149/73
Art der Altlast:	Altablagerung
Datum der Altlastausweisung:	21.12.2000
Prioritätenklasse:	gesichert
Datum der Prioritätenklassifizierung:	1.7.2017“

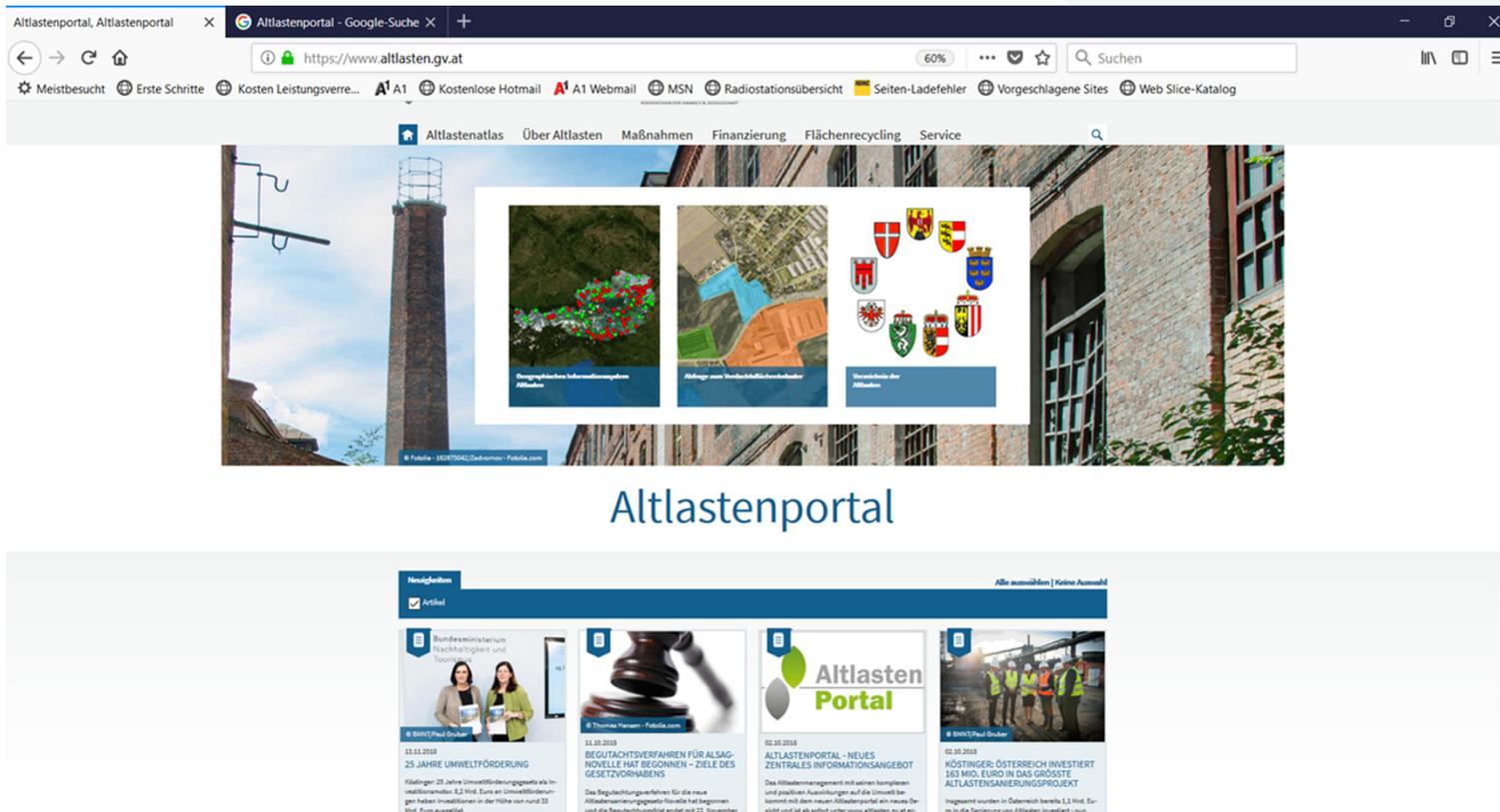


<https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis&UBAIDS=72238>

Veröffentlichung



Neues Altlastenportal www.altlasten.gv.at



Altlastenportal, Altlastenportal x Altlastenportal - Google-Suche x +

https://www.altlasten.gv.at 60% Suchen

Meistbesucht Erste Schritte Kosten Leistungsver... A1 Kostenlose Hotmail A1 Webmail MSN Radiostationsübersicht Seiten-Ladefehler Vorgeschlagene Sites Web Slice-Katalog

Altlastenatlas Über Altlasten Maßnahmen Finanzierung Flächenrecycling Service

Altlastenportal

Neuigkeiten Artikel Alle anzeigen | Keine Auswahl

Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus

13.11.2018 25 JAHRE UMWELTFÖRDERUNG

11.09.2018 BEGUTACHTSVERFAHREN FÜR ALSAG-NOVELLE HAT BEGONNEN - ZIELE DES GESETZVORHABENS

02.10.2018 ALTLASTENPORTAL - NEUES ZENTRALES INFORMATIONSANGEBOT

02.10.2018 KÖSTINGER: ÖSTERREICH INVESTIERT 183 MIO. EURO IN DAS GRÖSSTE ALTLASTENSANIERUNGSPROJEKT

Neuerungen im österreichischen Altlastenrecht – ALSAG-Novelle 2019

Altlastenmaßnahmen

- LH = zuständige Behörde
- Verschuldensunabhängige Pflicht des Verursachers zur Setzung von Maßnahmen und Vorlage eines Projekts binnen 18 Monaten ab Zuordnung Priorität
- Bei Priorität 1 + 2 Sanierung, bei Priorität 3 Beobachtung
- Widerlegbare Vermutung der Verursachung bei Anlagen, auf deren Bestand oder Betrieb die Entstehung der Altlast zurückgeführt werden könnte
- Solidarhaftung
- gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge
- Freiwillige Sanierung oder Projekterstellung über behördlichen Auftrag

Maßnahmenziele und Zielwerte

- Grundlage für Maßnahmenziele ist die Risikoabschätzung
- Festlegung konkreter Sanierungszielwerte oder Kontrollwerte entsprechend Vorgaben (Richtwerte) der AltlastenbeurteilungsVO
- Abweichungen von VO-Vorgaben in begründeten Fällen möglich
- Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen darf kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt verbleiben

Tabelle C

Richtwerte für Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser

Schadstoff/-gruppe	Einheit	Richtwert
Summe CKW	µg/l	30
Tetra- und Trichlorethen	µg/l	9
Vinylchlorid	µg/l	0,5
Kohlenwasserstoff-Index	µg/l	100
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)	µg/l	45
Benzol	µg/l	0,9
Summe PAK-15 ¹⁾	µg/l	1
PAK (TVO)	µg/l	0,2
Naphthalin	µg/l	2
Arsen	µg/l	9
Blei	µg/l	9
Cadmium	µg/l	4,5
Chrom (gesamt)	µg/l	45
Chrom VI ²⁾	µg/l	9
Quecksilber	µg/l	0,9

Altlastenmaßnahmen durch den Bund

- Bund als Träger von Privatrechten, wenn
- Verpflichteter nicht feststellbar,
- zur Erfüllung der Verpflichtungen rechtlich nicht imstande oder
- aus sonstigen Gründen nicht verpflichtet werden kann.
- Wenn innerhalb 24 Monaten nach Zuordnung der Priorität weder vom Verpflichteten noch von Dritten ein Projekt vorgelegt wurde und LH bis dahin dem Verpflichteten nicht die Vorlage eines Projekts aufgetragen hat
- Dem Bund dürfen keine über die zweckgebundenen Mittel hinausgehende finanzielle Belastungen entstehen

Wertausgleich

- Sanierungsmaßnahme erhöht Wert der Liegenschaft nicht nur unwesentlich
- LH setzt von Amts wegen mit Bescheid Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung fest
- Feststellung durch Sachverständigen
- Vom Liegenschaftseigentümer an Bund zu leisten
- Vorzugspfandrecht für Bund

Fragen ?????



Mag. Christian Janitsch, MBA

BMNT

Stubenbastei 5

A-1010 Wien

 +43-1-71100/613002

 christian.janitsch@bmnt.gv.at

www.bmnt.gv.at

DI Stefan Weihs

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5

A-1090 Wien

 +43-1-31304/5917

 stefan.weihs@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

